

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **„BYK - Neubau einer Extrusions- und Lagerhalle“ am Standort Schkopau (Antragsteller: BYK-Chemie GmbH)** nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 23.07.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Unterlagen zur Durchführung der UVP-Vorprüfung (übersandt vorab per E-Mail vom 10.06.2024) mit folgendem überschlägigen Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliessbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm)
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 07/2024)

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die BYK-Chemie GmbH betreibt im Value Park der DOW- Olefinverbund GmbH am Standort Schkopau eine Anlage zur Herstellung von modifizierten Kunststoffen.

Die geplanten Änderungen betreffen die Erhöhung der Jahreskapazität, die Einführung neuer Stoffe, den Bau (die Erweiterung) eines neuen Hallenkomplexes, die Erweiterung der Infrastruktur und die Errichtung und Betrieb neuer Produktionsanlagen (Extrusionslinien, Mischanlagen, Lageranlagen, notwendiger periphere Anlagen).

Die am Standort Schkopau eingesetzten Produktionsverfahren dienen zur Herstellung von modifizierten Kunststoffen (Kunststoff- Additive als Haft- und Verträglichkeitsvermittler und Schlagzähmodifikatoren auf polyolefinischer Basis), die z. B. bei Polypropylen- Glasfaser- Verbunden oder Kunststoff- Naturfaser- Verbunden zum Einsatz kommen bzw. als

Viskositätsregler/ Schlagzähmodifikatoren in Polyamid, Blends und Recyclaten eingesetzt werden.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Anlagenkapazität von 13.500 Jahrestonnen auf 20.000 Jahrestonnen
- Neubau eines Hallenkomplexes, Installation neuer Extrusionsanlagen, neuer Lageranlagen sowie durch den Ausbau der Mischanlagen im derzeit schon vorhandenen Hallenbestand
- Optimierung peripherer Anlagen:
 - Ersatz der derzeit genutzten Abgasreinigung mittels Thermischen Nachverbrennungen durch katalytische Abgasreinigungen
 - Erweiterung der Energieverteilungsanlagen
- Erweiterung der Infrastruktur auf dem Betriebsgelände.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Anlage befindet sich im Industriegebiet des ValueParks der DOW Olefinverbund GmbH, Werk Schkopau, westlich der B 91. Für den Standort liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Das Betriebsgrundstück mit einer Größe von ca. 16.000 m² befindet sich auf dem südöstlichen Werksgelände.

Im Anlagenumfeld befinden sich weitere Industriebetriebe. Die Flächen sind komplett erschlossen und für die Ansiedlung neuer Betriebe vorbereitet. Sämtliche Versorgungsmedien (u. a. Strom, Wasser, Abwasser) befinden sich an den Grenzen des Betriebsgrundstückes. Die durch die BYK-Chemie benötigten Kapazitäten dieser Systeme wurden in Abstimmung mit der DOW Olefinverbund GmbH vorab geprüft und entsprechen dem Bedarf.

Die Erreichbarkeit der Anlage erfolgt über das Tor 7 (mit Zutrittskontrolle) auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen des ValueParks, die notwendigen Mitarbeiterstellplätze für PKWs sind in ausreichender Anzahl vorhanden.

Die nächstliegende Wohnbebauung befindet sich in ca. 800 m Entfernung östlich der vierspurigen Bundesstraße 91.

Der Abstand der Anlage zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG, einem Wasserschutzgebiet und einem Überschwemmungsgebiet ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

| Gebietsbezeichnung | Lage | Abstand |
|---|-------------|-------------|
| Landschaftsschutzgebiet „Lauchgrund“ | südlich | ca. 400 m |
| EU- Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ beinhaltet im nördlichen Teil das FFH Gebiet 141 „Saale-, Elster-, Luppe- Aue zwischen Merseburg und Halle“ und das Naturschutzgebiet „Saale-Elster-Aue bei Halle“ | nordöstlich | ca. 800 m |
| Wasserschutzgebiet „Halle-Beesen“ | südöstlich | ca. 1.300 m |
| Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Laucha und Springbach“ | südlich | ca. 400 m |

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die Anlage der BYK-Chemie GmbH ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG zugeordnet. Dadurch ist für das Änderungsvorhaben (Neubau einer Extrusions- und Lagerhalle) eine allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Auslegung der Anlagenteile und baulichen Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik
- lärmintensive Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Technik schallgedämmt ausgeführt
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) u.a. durch Auffangräume und Überfüllsicherungen
- MSR-Schutzeinrichtungen
- technische Überwachung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile durch geplante Inspektionen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Mit Teilgenehmigungen des Regierungspräsidiums Halle vom 17.01.2000 und 17.10.2001 wurden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von modifizierten Kunststoffen erteilt.

Dieses Grundvorhaben und die aufgrund von bisher zwei Änderungsgenehmigungsverfahren (Bescheide vom 24.09.2012 und 25.07.2017) zugelassenen Änderungen, wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftreinhalung und Geräusche

Luftschadstoffemissionen

Weder durch das Aufstellen noch durch den Betrieb der neuen Aggregate kommt es zu relevanten Geruchsemissionen. Durch den Rückbau, der bisher betriebenen zwei thermischen Nachverbrennungsanlagen und die Neuaufstellung von zwei katalytischen Abgasreinigungen wird die Luftreinhalung optimiert bzw. verbessert. Die Anlagen werden zudem konform zu den geforderten Grenzwerten der neuen TA- Luft 2021 ausgelegt.

Weiterhin werden in der Anlage werden keine geruchsintensiven Stoffe freigesetzt. Da die Einsatzstoffe nur in geschlossenen Aggregaten gehandhabt werden und die Anlage technisch dicht ausgeführt wird.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Gerüche zu erwarten.

Lärm-Emissionen

Für das Änderungsvorhaben wird im Zusammenhang mit der Erstellung der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen eine detaillierte Schallemissionsprognose nach TA Lärm erstellt, in der die aus dem Betrieb der geplanten Anlagen zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen untersucht werden. Nach der aktuellen Bestandaufnahme und einer ersten Abschätzung zu den Auswirkungen der geplanten Erweiterungen kann davon ausgegangen werden, dass die nach B- Plan geltenden Lärmkontingente auf den Teilflächen und für die relevanten Immissionsorte sicher eingehalten werden.

Durch das geplante Vorhaben wird das Verkehrsaufkommen am Standort der Anlage geringfügig zunehmen, da der LKW- Verkehr bei Anlieferungen und Abtransporten geringfügig ansteigen wird. Da dies aber innerhalb des Industriparkgeländes erfolgt und

auch die An- und Abfahrt über Bundes- und Kreis- Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften und Bebauung realisiert wird, wird dies keine nachteiligen Auswirkungen im Betrachtungsgebiet haben. Der innerbetriebliche Werkverkehr wird hier ebenfalls keine wesentlichen Änderungen hierauf haben.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Durch das Änderungsvorhaben ergibt sich eine Änderung des stofflichen Rahmens der Anlage. Die in der Anlage vorhandenen relevanten Stoffe sind weiterhin überwiegend Polymere (z.B. PP, PE, EVA), Monomere (z.B. Acrylsäure, Styrol, Maleinsäureanhydrid) und Initiatoren (Peroxide).

Diese werden in ihren Mengen erhöht, einige neue Monomere mit gleichartigen Gefahrenpotential kommen dazu (z.B. Itaconsäure).

Der verfahrenstechnische Rahmen der Anlage nicht geändert. Aus diesem Grund sind die Risiken der bisher angewendeten Verfahren sowie die entsprechenden sicherheitstechnischen Erfordernisse bekannt.

Die Anlagen werden entsprechend den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Normen errichtet und betrieben. Ferner wird durch Maßnahmen zur Anlagensicherheit, so z. B. regelmäßige Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten nach Wartungsplan, ein störungsfreier Betrieb über einen längeren Zeitraum sichergestellt.

Das Anlagenpersonal wird in der Handhabung der eingesetzten Stoffe geschult und auch zukünftig in regelmäßigen Abständen diesbezüglich unterwiesen.

Der Standort der BYK-Chemie GmbH in Schkopau ist kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und unterliegt dementsprechend nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Auch nach der geplanten Änderung werden die Mengenschwellen der Störfallverordnung nicht überschritten.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Auswirkungen, die eine Verschlechterung der Anlagensicherheit besorgen lassen.

Durch die aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften der Stoffe vorgesehenen Sicherheits- Maßnahmen können Gefährdungen in der Umgebung sicher ausgeschlossen werden. Somit hat das geplante Vorhaben insgesamt keine Auswirkungen auf die umliegenden Betriebe.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Änderungsvorhaben ist innerhalb des Betriebsgeländes des industriell genutzten Werks Schkopau der BYK-Chemie geplant. Mit der Erweiterung des bestehenden Hallenkomplexes und der damit einhergehenden Erweiterung der Infrastruktur werden Grünflächen versiegelt. Diese Versiegelung wird durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umfeld des Betriebsgeländes kompensiert. Es findet keine weitere Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen statt.

Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Saale-, Elster-, Luppe- Aue zwischen Merseburg und Halle“ ist aufgrund der gleichbleibenden Emissionen nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die mit dem Vorhaben verbunden Flächenversiegelungen finden innerhalb eines

bauleitplanungsrechtlich geprüften Standort statt, so dass eingeschätzt wird, dass die geplanten Baumaßnahmen bei Einhaltung der Auflagen des B-Planes nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche führen werden.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Wasserverbrauch und Abwassermenge erhöhen sich minimal und werden durch die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen auf dem Industrieparkgelände gewährleistet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen, die den Festsetzungen des B-Planes widersprechen würden, verbunden sein werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund des industriellen Anlagenumfeldes und der kompakten und platzsparenden Anordnung der Anlagenausrüstungen der erweiterten Anlage zur Herstellung von modifizierten Kunststoffen. EKA-Anlage sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das nächste südlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Lauchgrund“ nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Da durch den Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von modifizierten Kunststoffen keine zusätzlichen Emissionen verursacht werden, sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.